



Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Schwabach  
Referat für Finanzen und Wirtschaft  
Postfach 2120  
91124 Schwabach

OBERBÜRGERMEISTER		Stadt Schwabach	
Eingang		22. Dez. 2025	
OB	EB:	z.w.V.	RS
AE:	OB	Ref	FA
z. Kenntnis:			
WV:		Abiage:	

Stadt Schwabach	
Eing 22. Dez. 2025	
Amt	Inhalt

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: martin.wohlsecker@reg-mfr.bayern.de

Ref.3/Grä/  
15.12.2025

RMF-SG12-1512-6-13-5  
Herr Wohlsecker

Telefon / Fax  
0981 53-

Erreichbarkeit  
Promenade 27

Datum

1722 / 981722

Zi. Nr. F 253

17.12.2025

## Kommunale Haushaltswirtschaft;

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Schwabach für das Haushaltsjahr 2026 (KommHV-Doppik)

### I.

## Genehmigung von Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2026

### 1. Kreditaufnahmen

Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von

**13.530.000 €**

für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

### 2. Verpflichtungsermächtigungen

Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**24.245.000 €**

zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren im Finanzhaushalt wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

## II. Rechtsaufsichtliche Würdigung des Haushaltes 2026 samt Anlagen

### 1. Grundsätzliches

Eine Kommune hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Hierbei ist die dauernde Leistungsfähigkeit sicherzustellen und eine Überschuldung zu vermeiden (Art. 61 Abs. 1 GO). Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO). Bei einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung ist der Haushaltsplan in einen Ergebnishaushalt und einen Finanzhaushalt zu gliedern (Art. 64 Abs. 2 Satz 1 GO).

Für die Bewertung eines doppischen Haushaltes sind die Kenngrößen

- eines zumindest ausgeglichenen Ergebnishaushaltes,
- der Finanzierung der Tilgung von Krediten aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt,
- eines Saldos Gesamt-Finanzhaushalt mit einem Überschuss an Finanzmitteln,
- sowie die Höhe der Verschuldung

hinsichtlich einer langfristig ausgerichteten kommunalen Aufgabenwahrnehmung von zentraler Bedeutung.

### 1.1 Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt soll der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen mindestens erreichen oder übersteigen (§ 24 Abs. 1 KommHV-Doppik).

Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn - unter Berücksichtigung von ausgleichspflichtigen Fehlbeträgen aus Vorjahren und heranziehbaren Rücklagen - der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen zumindest erreicht oder übersteigt. Bei einem Jahresüberschuss werden die bilanziellen Abschreibungen (und Rückstellungen) erwirtschaftet.

Bei einem Jahresfehlbetrag werden die Abschreibungen in Höhe des Fehlbetrages nicht durch Erträge finanziert. Der Ressourcenverbrauch - insbesondere die Wertminderung des Anlagevermögens unter der Berücksichtigung von Abschreibungen - wird demnach nicht vollständig erwirtschaftet. Ein entsprechender Ausgleich muss über die bilanzielle Ergebnismrücklage erfolgen. Längerfristig wäre jedoch eine ständige Zuhilfenahme der bilanziellen Ergebnismrücklage nicht möglich.

### 1.2 Finanzhaushalt

Beim Finanzhaushalt ist zu gewährleisten, dass die „dauernde Leistungsfähigkeit“ bzw. die „dauerhafte Zahlungsfähigkeit“ einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sichergestellt ist (Art. 76 Abs. 1 Satz 1 GO, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik).

Die dauerhafte Zahlungsfähigkeit ist gegeben, wenn ein ausreichender Bestand an Liquiditätsreserven im gesamten Finanzplanungszeitraum vorhanden ist. Die Liquiditätsreserven setzen sich aus den liquiden Mitteln (Bank- und Kassenbestand) und den unter Umständen vorhandenen Wertpapieren des Umlaufvermögens zusammen. Um die Liquiditätsreserven zu erhalten, sind die für die Tilgung ordentlicher Kredite und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte erforderlichen Mittel aus den laufenden Einnahmen im Finanzhaushalt zu erwirtschaften. Deshalb muss der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt zumindest die gesamten Tilgungsauszahlungen (Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten und für die Tilgung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte) decken und soll darüber hinaus als „freie Finanzspanne“ einen zusätzlichen Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen

ermöglichen. Es gilt der haushaltsrechtliche Grundsatz, „dass die laufenden Einnahmen die laufenden Ausgaben aus Verwaltungstätigkeit und darüber hinaus zumindest die Ausgaben für die Tilgung von Krediten decken müssen.“

Die „dauernde Leistungsfähigkeit“ bleibt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 3 GO unabhängig vom Buchungsstil zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten. Sie kann als gesichert gelten, wenn die Kommune in der Lage ist,

- ihren laufenden und einmaligen Verpflichtungen nachzukommen und zwar einschließlich derer aus bereits bestehenden und geplanten Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und im notwendigen Umfang zu erhalten und
- die (Folge-)Lasten auch bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen.

## 2. Finanzdaten Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt, mittelfristige Finanzplanung

Grundlage der rechtsaufsichtlichen Prüfung sind das Vorlageschreiben vom 15.12.2025 mit der Haushaltssatzung, dem Haushaltspan 2026 und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Planungsjahre 2027 bis 2029 in Form der Beschlussfassung vom 12.12.2025.

### 2.1 Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt

#### Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan bzw. Ergebnishaushalt

Der Gesamtbetrag der Erträge und Aufwendungen (ordentliche und außerordentliche Erträge und Aufwendungen, Abschreibungen, Pensionsrückstellungen sowie Finanzerträge und Finanzaufwendungen) stellt sich wie folgt dar (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GO, § 2 KommHV-Doppik):

Gesamtbetrag der Erträge	(+) 177.469 T€	(Vorjahr	(+) 175.002 T€**)
Gesamtbetrag der Aufwendungen	(-) 180.124 T€	(Vorjahr	(-) 181.408 T€)
Jahresergebnis	(-) 2.656 T€*	(Vorjahr	(-) 6.407 T€)

\* Rundungsdifferenz

\*\* Haushaltsansatz Vorjahr (mit Veränderung durch Nachtragshaushalt)

Der Gesamtbetrag der Erträge ist niedriger als der Gesamtbetrag der Aufwendungen. Ein Jahresfehlbetrag in Höhe von rund (-) 2.656 T€ wird erwartet. Damit wird insbesondere die Wertminderung des Anlagevermögens mit Berücksichtigung der Abschreibungen (Brutto 12.027 T€) in dieser Höhe nicht durch Erträge vollständig finanziert. Die im Ergebnishaushalt enthaltenen Abschreibungen und Pensionsrückstellungen können insofern nicht vollständig aus den Erträgen erwirtschaftet werden. Die Stadt Schwabach hat jedoch nach der Jahresbilanz zum 31.12.2024 eine Ergebnisrücklage in Höhe von rund 53.000 T€, wodurch ein Ausgleich eines sich tatsächlich ergebenden Jahresfehlbetrags möglich wäre.

#### Ergebnisplanung bis 2029

Jahresergebnis	(Jahresfehlbetrag/ -überschuss)
Haushaltsjahr 2024	(-) 4.233 T€*
Haushaltsjahr 2025	(-) 6.407 T€**
<b>Haushaltsjahr 2026</b>	<b>(-) 2.655 T€</b>
Planungsjahr 2027	(-) 539 T€
Planungsjahr 2028	(+) 336 T€
Planungsjahr 2029	(+) 12 T€

\* Haushaltsjahr 2024 Rechnungsergebnis (RE) „Ist-Ansatz“

\*\* Haushaltsansatz 2025 bis 2029 Plandaten „Soll-Ansatz“

## 2.2 Ein- und Auszahlungen im Finanzplan bzw. Finanzhaushalt

Die Salden des Finanzhaushaltes (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a GO, § 3 KommHV-Doppik) stellen sich - ohne Ergebnisberichtigung - wie folgt dar:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*	(+) 166.920 T€	(Vorjahr (+) 165.467 T€)
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	(-) 163.984 T€	(Vorjahr (-) 166.735 T€)
<u>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>	(+) 2.936 T€	(Vorjahr (-) 1.268 T€)

\* Rundungsdifferenz, Haushaltsansatz Vorjahr mit Nachtragshaushalt)

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	(+) 9.991 T€	(Vorjahr (+) 18.158 T€)
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	(-) 25.237 T€	(Vorjahr (-) 26.797 T€)
<u>Saldo aus Investitionstätigkeit</u>	(-) 15.246 T€	(Vorjahr (-) 8.639 T€)
<u>Saldo Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehlbetrag</u>	(-) 12.309 T€	(Vorjahr (-) 9.906 T€)

Einzahlungen aus Kreditaufnahmen*	(+) 13.530 T€	(Vorjahr (+) 9.820 T€)
Auszahlungen für Tilgung von Krediten**	(-) 2.305 T€	(Vorjahr (-) 2.425 T€)
<u>Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Netto-Kreditaufnahme)</u>	(+) 11.225 T€	(Vorjahr (+) 7.395 T€)

\* Kreditaufnahmen (ohne Kreditaufnahmen zur Umschuldung)

\*\* Tilgung (ordentliche, außerordentliche Tilgung, ohne Tilgung zur Umschuldung)

Gesamteinzahlungen	(+) 190.441 T€	(Vorjahr (+) 193.446 T€)
Gesamtauszahlungen	(-) 191.525 T€	(Vorjahr (-) 195.957 T€)
<u>Saldo Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</u>	(-) 1.084 T€	(Vorjahr (-) 2.551 T€)

Anfangsbestand Finanzmittel (+) 31.082 T€

Endbestand Finanzmittel (+) 29.998 T€

Die Liquidität im Haushaltsjahr ist gegeben (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 HS 1 GO, § 3 Abs. 2 Nr. 6 KommHV-Doppik, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik).

### Kreditaufnahmen und Tilgungsverpflichtungen

	Kreditaufnahmen	Tilgung Kredite*
Haushaltsjahr 2024	(+) 0 T€	(-) 2.195 T€
Haushaltsjahr 2025	(+) 9.820 T€	(-) 2.425 T€
<b>Haushaltsjahr 2026</b>	<b>(+) 13.530 T€</b>	<b>(-) 2.305 T€</b>
Planungsjahr 2027	(+) 12.035 T€	(-) 3.035 T€
Planungsjahr 2028	(+) 0 T€	(-) 3.309 T€
Planungsjahr 2029	(+) 0 T€	(-) 3.301 T€

\* Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung ordentlicher Kredite und kreditähnlicher Rechtsgeschäfte)

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt

	Saldo	Tilgung*	„freie Finanzspanne“**
Haushaltsjahr 2024	(+) 9.096 T€	(-) 2.195 T€	(+) 6.901 T€
Haushaltsjahr 2025	(-) 1.268 T€	(-) 2.425 T€	nicht vorhanden
<b>Haushaltsjahr 2026</b>	<b>(+) 2.936 T€</b>	<b>(-) 2.305 T€</b>	(+) 631 T€
Planungsjahr 2027	(+) 4.041 T€	(-) 3.035 T€	(+) 1.006 T€
Planungsjahr 2028	(+) 4.312 T€	(-) 3.309 T€	(+) 1.003 T€
Planungsjahr 2029	(+) 3.802 T€	(-) 3.301 T€	(+) 501 T€

\* Auszahlungen für die Tilgung ordentlicher Kredite

\*\* ohne Berücksichtigung „bereinigender“ Ein- und Auszahlungen nach dem amtlichen Haushaltmuster „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“

Die laufenden Einnahmen (166.920 T€) decken die laufenden Ausgaben (163.984 T€). Der positive Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.936 T€ kann nicht nur die Tilgung der Kredite in Höhe von 2.305 T€ finanzieren, sondern auch eine „freie Finanzspanne“ mit 631 T€ erwirtschaften.

2.3 Saldo Gesamt-Finanzhaushalt

Saldo Gesamt-Finanzhaushalt (Überschuss/Fehlbetrag)

	Saldo	Anfangsbestand an Finanzmitteln	Endbestand
Haushaltsjahr 2024	(-) 9.145 T€	(+) 56.018 T€	(+) 46.873 T€
Haushaltsjahr 2025	(-) 2.511 T€	(+) 46.853 T€	(+) 31.082 T€*
<b>Haushaltsjahr 2026</b>	<b>(-) 1.084 T€</b>	<b>(+) 31.082 T€**</b>	<b>(+) 29.998 T€***</b>
Planungsjahr 2027	(-) 5.372 T€	(+) 29.998 T€***	(+) 24.626 T€
Planungsjahr 2028	(+) 347 T€	(+) 24.626 T€	(+) 24.973 T€
Planungsjahr 2029	(+) 626 T€	(+) 24.973 T€	(+) 25.599 T€

\* Jahresbilanz 31.12.2024 liquide Mittel (+) 46.853 T€ abzüglich Netto-Haushaltsausgabereste des Vorjahres (-) 13.259 T€ abzüglich negativer Saldo Finanzhaushalt 2025 in Höhe von (-) 2.511 T€ = Endbestand an Finanzmitteln 2025 (+) 31.082 T€

\*\* rechnerische Endbestand an Finanzmitteln 2025 (+) 31.082 T€, (ggf. Korrektur voraussichtliches höheres Kassen-Ist nach Schätzung Stadt-Kasse um 31.12.2025) = voraussichtliches Kassen-Ist zum 31.12.2025 rund (+) 31.082 T€

\*\*\*Anfangsbestand Finanzmittel 2026 (+) 31.082 T€ abzüglich negativer Saldo Finanzhaushalt 2026 (-) 1.084 T€ = Endbestand an Finanzmitteln 2026 (+) 29.998 T€

Der aufgestellte Haushaltsplan 2026 mit der Finanzplanung bis 2029 enthält drei wesentliche Finanzdaten:

- Der Ergebnishaushalt 2026 schließt mit einem Jahresfehlbetrag ab. Erst ab den Finanzplanungsjahren 2028 und 2029 wird ein geringer Jahresüberschuss angesetzt.
- Die Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit können die Ausgaben aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt decken sowie die Ausgaben für die Tilgung von Krediten finanzieren. Eine, jedoch nur geringe, „freie Finanzspanne“ wird im gesamten Finanzplanungszeitraum erwartet.
- Der Gesamtfinanzhaushalt 2026 weist einen negativen Saldo aus, sodass ein Ausgleich unter Zuhilfenahme der vorhandenen bilanziellen liquiden Mittel notwendig - und aufgrund der noch vorhandenen Liquiditätsreserven - möglich ist.

### 3. Genehmigungspflichtige Festsetzungen der Haushaltssatzung

#### 3. 1 Grundsätzliches

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen der Stadt in der Haushaltssatzung ist gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtig. Die vorgesehenen Kreditaufnahmen sind - ggf. unter Nebenbestimmungen und Auflagen zur Haushaltskonsolidierung - genehmigungsfähig, wenn

- diese der Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt dienen (Art. 71 Abs. 1 GO),
- eine andere Finanzierung - unter Beachtung des kommunalen Selbstverwaltungsrechtes (Art. 28 Abs. 2 GG, Art. 11 Abs. 2 BV) - nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (Art. 62 Abs. 3 GO),
- die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit bzw. der dauerhaften Zahlungsfähigkeit im Finanzhaushalt in Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2, Art. 76 Abs. 1 GO, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik)
- und der Haushaltsplan ausgeglichen ist (Art. 64 Abs. 3 Satz 1 GO, § 24 KommHV-Doppik).

Die eingeplanten Kreditaufnahmen können rechtsaufsichtlich genehmigt werden (Art. 71 Abs. 2, Art. 117, Art. 110 Satz 2 GO), wenn eine geordnete Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit festgestellt werden kann (Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Die notwendige Liquidität ist über den Kassenbestand und die als liquide Mittel vorhandenen Haushaltsmittel sicher zu stellen.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig, wenn in den Jahren, zu dessen Lasten diese eingegangen werden sollen, Kreditaufnahmen vorgesehen sind (Art. 67 Abs. 2 GO). Die Verpflichtungsermächtigungen sind zulässig, wenn sie den Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährden (Art. 67 Abs. 2 Halbsatz 2 GO).

#### 3.2 Kreditaufnahmen Stadt

Ein wesentliches Kriterium für die Genehmigungsfähigkeit neuer Kreditaufnahmen ist die „dauernde Leistungsfähigkeit“ bzw. „dauerhafte Zahlungsfähigkeit“ einschließlich der Liquidität zur Finanzierung künftiger Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen sind genehmigungsfähig, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit bzw. der dauerhaften Zahlungsfähigkeit im Finanzhaushalt im Einklang stehen (Art. 71 Abs. 2, Art. 76 Abs. 1 GO, § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik). Hierbei sollte der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt zumindest die gesamten Tilgungsauszahlungen (Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten und für die Tilgung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte) decken und darüber hinaus als „freie Finanzspanne“ einen zusätzlichen Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen ermöglichen.

Zur Bewertung der „dauernden Leistungsfähigkeit“ im Haushaltsjahr und mittelfristig in den Planungsjahren ist als Bestandteil des Haushaltsplanes das amtliche Haushaltsmuster „Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit“ heranzuziehen. Hier wird im Finanzhaushalt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit um bestimmte Einzahlungen und Auszahlungen bereinigt. Die kommunale Finanzlage soll so bemessen sein, dass es der Stadt möglich ist, die Ausgaben für die ordentliche Tilgung von Krediten (mit Tilgung von kreditähnlichen Rechtsgeschäften) rein aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit - ohne die „bereinigenden“ Ein- und Auszahlungen - zu erwirtschaften, um die dauernde Leistungsfähigkeit auch für die kommenden Haushaltsjahre und langfristig unmittelbar aus dem positiven Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten. Eine „verbesserte Darstellung“ bei dem „bereinigten Zahlungsergebnis“ beruht u. a. auf der Berücksichtigung „bereinigender“ Ein- und Auszahlungen, auf deren Höhe die Stadt allenfalls bedingten Einfluss hat.

Im Haushaltsjahr 2026 kann nach den Plandaten der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit decken, eine darüber hinaus erwirtschaftete „freie Finanzspanne“ ist im geringen Umfang angesetzt.

Der voraussichtliche Stand der Liquidität zum 31.12.2024 beläuft sich auf rund 46 Mio. €. Diese sind allerdings durch Haushaltsausgabereste in nicht unerheblichem Maße gebunden. Der verbleibende restliche Betrag reicht jedoch aus, um für das Haushaltsjahr 2026 und voraussichtlich für die Finanzierung der Planjahre 2027 bis 2029 eine ausreichende Liquidität der Stadt darzustellen. Die Haushaltssatzung mit den darin festgesetzten Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen wird daher als genehmigungsfähig bewertet.

Die erforderliche geordnete Haushaltswirtschaft sowie die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gem. Art. 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO ist im Haushaltsjahr 2026 gegeben; die notwendige Liquidität ist über den Kassenbestand und die als liquide Mittel vorhandene Rücklage gegeben. Die im Haushaltsjahr 2026 eingeplanten Kreditaufnahmen können daher rechtsaufsichtlich genehmigt werden (Art. 71 Abs. 2, Art. 117, Art. 110 Satz 2 GO).

Der Höchstbetrag der möglichen Kreditaufnahmen ist entsprechend dem Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2026 (HH-Plan 2026) auf die veranschlagte Höhe von 13.530 T€ begrenzt (Kontonummer 6927300). Dies entspricht der Festsetzung in der Haushaltssatzung 2026.

### 3.3 Verpflichtungsermächtigungen Stadt

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist gemäß Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig, da in dem Planungsjahr 2027, zu dessen Lasten diese eingegangen werden sollen, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Die Verpflichtungsermächtigungen sind zulässig, da sie den Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährden (Art. 67 Abs. 2 Halbsatz 2 GO).

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mit einer Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen keine Bewertung der Genehmigungsfähigkeit der im Planungsjahr 2027 eingeplanten Kredite verbunden ist. Die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kredite erfolgt im Rahmen der Haushaltvorlage des jeweiligen Haushaltsjahres.

## 4. Ausblick und Hinweise

### 4.1 Vorrang Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben

Der kommunalrechtliche Grundsatz „Vorrang gesetzlicher Pflichtaufgaben vor freiwilligen Aufgaben“ muss seitens der Stadt wie bisher bei den künftigen Haushaltsaufstellungen eingehalten werden. Auch bei den Pflichtaufgaben ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wird. Gerade wenn kein zusätzlicher Eigenfinanzierungsanteil für Investitionen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann, ist der Investitionsbereich stets kritisch zu hinterfragen bzw. zu priorisieren. Die Finanzausstattung der Stadt erlaubt auch weiterhin keine allzu großzügigen Ausgaben im freiwilligen Bereich, was auch für den Bereich der Verwaltungsauszahlungen gilt.

### 4.2 Höhe der übertragenen Haushaltsermächtigungen der Vorjahre

Die übertragenen Haushaltsausgabereste des Vorjahres 2025, die nicht durch die (nicht in Anspruch genommenen) Kreditermächtigungen 2024 und 2025 finanziert werden können, binden die vorhandenen liquiden Mittel als Finanzierungsmittel in erheblichem Umfang, wodurch diese insoweit nicht mehr

als freie liquide Mittel zur Verfügung stehen (vgl. § 21 KommHV-Doppik, Art. 71 Abs. 3 GO). Die Stadtverwaltung sollte auch weiterhin die übertragenen Haushaltsausgabereste kritisch auf ihre Realisierbarkeit und Erforderlichkeit überprüfen.

#### 4.3 Stellenplan

Im Stellenplan für Beamte der Stadtverwaltung werden die Stellenobergrenzen nach Art. 26 BayBesG vom 01.01.2011 eingehalten. Auch der Stellenplan für die Beamten an der Städtischen Wirtschaftsschule hält die Obergrenzen nach den Fußnoten zur Bundesbesoldungsordnung A ein.

#### 4.4 Schulden der Stadt

Nach der letzten amtlichen statistischen Erhebung über den Schuldenstand der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern zum 31.12.2023 war die Stadt mit 29.513 T€ oder 716 € je Einwohner (innere Darlehen nicht vorhanden) verschuldet. Neuere amtliche Zahlen liegen noch nicht vor. Die durchschnittliche Verschuldung der 25 bayerischen kreisfreien Städte (ebenfalls ohne Berücksichtigung innerer Darlehen) lag zum gleichen Zeitpunkt bei 1.925 € je Einwohner (ohne Eigenbetriebe und Krankenhäuser). Der Vergleichswert für kreisfreie Städte unter 50.000 Einwohner betrug 1.001 € je Einwohner.

Die Ist-Verschuldung zum 01.01.2026 beträgt 25.308 T€ oder 620 € je Einwohner. Kredite mussten in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 nicht aufgenommen werden.

Im Haushaltsjahr 2026 betragen die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen 13.530 T€ (Netto-Kreditaufnahme 11.225 T€). Aus der Anlage 17 („Übersicht Schulden“) und der Anlage 21 („Übersicht Kreditermächtigungen der Vorjahre“) zum Haushaltsplan 2026 ist jedoch zu entnehmen, dass im Haushaltsjahr 2026 eine Schuldenaufnahme in Höhe von rund 21.533 T€ eingeplant ist. Dieser zusätzliche Betrag in Höhe von ca. 8.000 T€ wird aus den bereits genehmigten und noch vorhandenen Kreditermächtigungen der Vorjahre aufgenommen und wird für die Finanzierung der aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsermächtigungen außerhalb des Haushaltsplanes verwendet.

Unter Berücksichtigung der bereits genehmigten und noch vorhandenen Kreditermächtigungen der Vorjahre wird die Gesamtverschuldung zum Ende des Haushaltsjahres 2026 auf rund 45.000 T€ ansteigen.

#### 4.5 Bestand an Finanzmitteln (Liquidität)

Der Stadt Schwabach stehen nach der Jahresbilanz zum 31.12.2024 liquide Mittel in Höhe von ca. 46 Mio. € zur Verfügung. Nach Abzug der übertragenen Haushaltsausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2024 und unter Berücksichtigung der aktuellen Hochrechnung des städtischen Kassenamts stehen zu Beginn des Haushaltsjahres 2026 voraussichtlich rund 31 Mio. € an Finanzmitteln zum Ausgleich eines negativen Saldos des Finanzhaushaltes 2026 bzw. der folgenden Planungsjahre zur Verfügung.

### III. Schlussbemerkung

Der vorliegende Haushaltsplan 2026 zeigt eine leichte Verbesserung gegenüber der angespannten städtischen Finanzsituation der Vorjahre. Ursächlich hierfür war unter anderem die zwischenzeitlich abgeschlossene Oberflächenabdichtung der städtischen Mülldeponie.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzhaushalt kann die laufenden Ausgaben und die Ausgaben für die Tilgung von Krediten decken; eine geringe „freie Finanzspanne“ kann darüber hinaus erwirtschaftet werden. Der Ergebnisplan bis 2027 weist jedoch einen Jahresfehlbetrag auf, der nur unter Heranziehung der bilanziellen Ergebnisrücklage ausgeglichen werden kann.

Anerkennenswert ist aus Sicht der Regierung von Mittelfranken, dass die Stadt zu Beginn des Haushaltsjahres über ausreichend liquide Mittel verfügt, um das Finanzierungsdefizit zu decken und darüber hinaus auch die Liquidität im gesamten Planungszeitraum hinreichend zu sichern. Jedoch vermindert sich diese Liquiditätsreserve bis zum Ende des Planungsjahres 2029 auf rund 25 Mio. €. Dieser Betrag sollte nicht weiter unterschritten werden; es wird empfohlen bei künftigen Haushaltsaufstellungen eine Erhöhung der Liquidität als vorrangige Zielsetzung anzustreben, um ggf. mögliche negative Auswirkungen einer prognostizierten Wirtschaftsrezession abmildern zu können.

Die in den zurückliegenden Jahren konsequent praktizierte Vermeidung einer zu hohen schuldenfinanzierten Ausgabenpolitik kommt der Stadt in ihrer jetzigen Haushaltsplanung zugute. Die bisherige mit einer nur moderaten Verschuldung einhergehende zurückhaltende Ausgabenpolitik sollte daher auch in den kommenden Jahren unbedingt beibehalten werden.



Dr. Engelhardt-Blum  
Regierungspräsidentin